

753 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen desBundesrates

## B e r i c h t

## des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Beschluß des Nationalrates vom 15. Juni 1972, betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung

Der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Rechtshilfe in Strafsachen wird mit dem Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen im Verhältnis zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland seine Wirksamkeit verlieren. Der vorliegende Vertrag soll die Vorteile des zwischen den beiden Staaten vereinbarten Geschäftsverkehrs zwischen den zuständigen Behörden der beiden Staaten erhalten und weitere Vereinfachungen gegenüber dem Übereinkommen ermöglichen. Auch sollen bestimmte im multilateralen Übereinkommen nicht oder nur in Grundzügen behandelte Fragen ergänzend geregelt werden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Vertrages die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Juni 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 15. Juni 1972, betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 20. Juni 1972

Dr. F r u h s t o r f e r  
Berichterstatter

Dr. R e i c h l  
Obmannstellvertreter